

A - Gutachten

1. Tatkomplex: Verschaffen des Autos

Zu prüfen ist der hinreichende Tatverdacht (§§ 170 I, 203 StPO) in Bezug auf Straftaten des Beschuldigten Miroslav Paupic (nachfolgend: P). Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, soweit eine Verurteilung in der zu eröffnenden Hauptverhandlung aufgrund der vorhandenen und verwertbaren Beweismittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

A. §§ 242 I, 243 I Nr. 1 StGB

§ 242 I Nr. 2

P könnte sich eines Diebstahls in besonders schwerem Fall hinreichend tatverdächtig gemacht haben, indem er am 08.08.2018 zwischen 15:00 und 15:50 Uhr das Taxi des Geschädigten Kardiz aufbrach und mit diesem davonfuhr.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste P eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

a) Das im Eigentum des Zeugen Kardiz stehende Taxi war eine für P fremde bewegliche Sache.

b) Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise

tätereigenen Gewahrsams. Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft.

Vorliegend hat P das Taxi mithilfe eines Schraubendrehers aufgebrochen und ist mit diesem weggefahren. Zwar hat P bestritten, das Taxi wegenommen zu haben. Er wird jedoch durch die Aussagen der Zeugen Yildiz und Franke, durch das Behördengutachten vom 20.08.2018 sowie durch das Sachverständigen-gutachten vom 23.08.2018 überführt werden. Der Zeuge Yildiz hat bekundet, P gegen 15:55 Uhr mit Taxi fahren gesehen zu haben. Später beim Aussteigen habe P an der rechten Hand einen schwarzen Lederhandschuh getragen. Diese Aussage ist glaubhaft. Sie wird zum einen durch die Aussage des Zeugen Franke und zum anderen durch die bei der Inaugenscheinnahme des Taxis aufgefundenen Gegenstände gestützt. So wurden auf dem Beifahrersitz des Taxis - passend hierzu - ein schwarzer Lederhandschuh für die linke Hand sowie ein Schraubendreher, ein Akkuschrauber, ein Bleistift und ein Steckschlüssel gefunden. Das Behörden-gutachten vom 20.08.2018 belegt, dass das Taxi aufgrund deutlicher Aufbruchsspuren mit einem Schraubendreher oder ähnlichem Gegenstand gewaltsam geöffnet worden war. Zudem war die Wegfahrsperrle durchbrochen und die Zündkabel aus

gut

der Lenkconsole geissen worden. Die DNA-Analyse ergab laut Schwerstündigengutachten vom 23.08.18, dass die an dem Schraubendreher und dem Handschuh festgestellten DNA-Spuren zu 99,9% mit der DNA des P übereinstimmen. Eine Wegnahme liegt vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Es ist davon auszugehen, dass P die Umstände bewusst waren und er das Taxi wegnehmen wollte. P handelte vorsätzlich. Er müsste auch in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter die Sache wegnimmt, um sie unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung sich oder einem Dritten einzuverleiben und den Berechtigten auf Dauer von der Verfügungsgewalt auszuschließen. Hiervon ist auszugehen. Es ist allgemein anerkannt, dass auch nur die vorübergehende Absicht zur Aneignung ausreicht. Durch das Wegfahren mit dem Auto hat P seine Absicht zum Ausdruck gebracht, sich dieses jedenfalls vorübergehend anzueignen.

II. P handelte rechtswidrig.

III. P handelte auch schuldhaft. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der

✓
Blutentnahme ist jedenfalls die Grenze für eine Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) von 2,0 ‰ nicht erreicht. Auch hat P laut der Zeugenaussagen weder betrunken gewirkt, noch beim Fahren Ausfallerscheinungen gezeigt.

✓
IV. P könnte zudem das Regelbeispiel des § 243 I Nr. 1 Var. 3 StGB verwirklicht haben. Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das zum Betreteten von Menschen bestimmt und mit teilweise künstlichen Vorrichtungen zur Abwehr des Eindringens Unbefugter umgeben ist. Das Taxi ist ein umschlossener Raum. In dieses ist P mittels Werkzeugs, nämlich des Schraubendrehers, eingedrungen.

H Nr. 2
P ist einem Diebstahl in besonders schwerem Fall gem. §§ 242 I, 243 I Nr. 1 Var. 3 StGB hinreichend tatverdächtig.

✓
B. Durch das Aufbrechen des Taxis hat sich P ebenso einer Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

✓
C. Der unbefugte Fahrzeuggebrauch tritt gem. § 248b I letzter HS. StGB hinter dem Diebstahl zurück.

H 242 an Benzin

2. Tatkomplex: Flucht vor der Polizei und Unfall

D. P könnte sich eines Mordes gem. § 211 II var. 4, 5, 7, 9 StGB hinreichend tatverdächtig gemacht haben, indem er entgegen der Fahrtrichtung in den Wallringtunnel raste, mit dem Fahrzeug des Zeugen Ilmer kollidierte und der in diesem Fahrzeug befindliche Josef Baldau (B.) in der Folge verstarb.

I. Tatbestand

1. Der Taterfolg ist mit dem Tod des B eingetreten.

P bestreitet indes die Tatbegehung. Er hat sich dahingehend eingelassen, sich an die Fahrt mit dem Taxi und den Unfall nicht erinnern zu können und bestreitet, den Tod eines Menschen verursacht zu haben. Er wird indes aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, des Sachverständigen-gutachtens vom 17.08.2018 und des Sachverständigen-gutachtens vom 23.08.2018 überführt werden. Die Zeugen Kildiz und Franke gaben übereinstimmend an, kurz nach dem Unfall am Unfallort eingetroffen zu sein. Aus dem Taxi sei derselbe Mann gestiegen, den sie bereits zuvor durch die Stadt haben fahren sehen. Es habe sich keine weitere Person in dem Taxi befunden. Die Aussagen sind glaubhaft und in sich schlüssig. Laut dem polizeilichen

Schlussbericht war P bei der Einfahrt in den Tunnel dicht gefolgt von den Zeugen Kappel und Mann. Diese sind hierzu gem. § 250 S. 1 StPO in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Der Zeuge Imer gab an, dass ein Auto schnell im Wallingtunnel in sein Auto hineingefahren sei. Auch die in dem Taxi aufgefundenen DNA-Spuren belegen, dass P mit diesem gefahren ist.

Es könnten tatbezogene Mordmerkmale der zweiten Gruppe erfüllt sein.

a) Heimrückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung ausnutzt. Arglos ist das Opfer, das sich im Zeitpunkt der Tat keinen Angriffsvorwurf versieht.

B war arg- und wehrlos. Der Zeuge Imer, der den Wagen fuhr, konnte die Kollision nicht vermeiden. Dies ergibt sich aus dem Gutachten vom 17.08.2018. B rechnete mangels jeglicher Anhaltspunkte auch nicht mit einem derartigen Verkehrsverstoß anderer Verkehrsteilnehmer und hatte keine Chance, den Unfall zu verhindern. Die Arg- und Wehrlosigkeit nutzte P aus, indem er den ahnungs- und schutzlosen B mit dem Angriff überraschte.

b) Indem P mit dem Taxi entgegen der Fahrtrichtung und mit stark überhöhter Geschwindigkeit

in den Tunnel fuhr, handelte er mit gemeingefährlichen Mitteln. Gemeingefährlich ist ein Mittel, das in der konkreten Tat-situation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil der Täter die Wirkung des Mittels nicht beherrschen und damit die Gefahr nicht kontrollieren kann. Dies ist vorliegend der Fall. P fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 145 km/h ungebremst und gegen die Fahrtrichtung in den Tunnel ein. Der Unfall war für ihn bereits beim Einfahren unvermeidbar. Dies ergibt sich aus dem Gutachten vom 17.08.2018. P hatte somit die Gefahr eines Zusammenstoß nicht in der Hand. Seine Handlung war konkret geeignet, eine Mehrzahl von Menschen zu gefährden. So wurden die Zeugen Ilmer und Zeiß schwer verletzt.

3. Auf subjektiver Seite müsste P vorsätzlich auch bzgl. der objektiven Mordmerkmale gehandelt haben.

a) Ein direkter Vorsatz in Form eines dolus directus kann P nicht nachgewiesen werden. P könnte allerdings bedingt vorsätzlich (dolus eventualis) gehandelt haben. Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (kognitives Element) und diesen zumindest billigend in Kauf nimmt

(voluntatives Element), wobei dem Täter der Erfolgseintritt auch gleichgültig sein kann. In Abgrenzung hierzu handelt bewusst fahrlässig, wer die mögliche Tatbestandsverwirklichung erkennt, mit dieser aber nicht einverstanden ist und nicht nur vage darauf vertraut, der Erfolg werde nicht eintreten. Bei der Bestimmung kommt es auf eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumsstände an, wobei das innere Vorstellungsbild des Täters anhand der objektiven Tatsachen zu rekonstruieren ist. Entscheidend ist insofern insbesondere auch die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung.

Schon definiert ✓

Vorliegend fuhr P zu einer Zeit, zu der ein hohes Verkehrsaufkommen herrschte, nämlich am Nachmittag, und im Bereich der stets viel befahrenen Innenstadt. Dabei fuhr er im Unfallzeitpunkt ca. 145 km/h, also 95 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Zudem herrschten schwere Wetterverhältnisse. Nach den Angaben des Zeugen Kilmarz regnete und gewitterte es stark. Nach den Angaben der Zeugin Bitter, sei P zuvor mit extrem überhöhter Geschwindigkeit an ihr vorbeigefahren und sei sodann abgebremst über ein Rotlicht gefahren. Hierbei seien zwei Fußgänger in letzter Sekunde zur Seite gesprungen. Diese Aussage ist glaubhaft und wurde gestützt durch die Aussage des Zeugen Knutzen.

Aus dem Gutachten vom 17.08.2018 ergibt sich überdies, dass P vor der Kollision nicht gebremst hat.

Wegen all dieser Umstände musste P mit dem Unfall rechnen. Bei derartig schnellem Fahren entgegen der Fahrtrichtung drängt sich die Gefahr einer Kollision geradezu auf. Wegen der objektiven Gefährlichkeit musste P mit einer tödlich ausgehenden Gefahr rechnen. Das kognitive Vorsatzelement ist damit erfüllt. Hieran ändert auch die Alkoholisierung des P nichts. Nach den Zeugenangaben und dem ärztlichen Zeugnis zur BAK-Bestimmung zeigte P keinerlei Verhaltensauffälligkeiten und konnte sich klar artikulieren. Auch sei seine Fahrweise nicht unsicher gewesen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass P auf der kognitiven Ebene die Gefahr verkannt haben könnte.

Auf voluntativer Ebene ist zu beachten, dass P grob rücksichtslos fuhr. So brachte er bereits vor dem Ereignis im Tunnel zwei Fußgänger in Gefahr. Auch der Umstand, dass er nicht bremste, (sowohl im Tunnel als auch nach Angaben des Zeugen Knutzen zuvor auf dem Jungfernstieg) zeigt, dass P das von ihm erkannte Risiko bewusst einging. Dabei nahm er das Risiko nicht nur billigend in Kauf, sondern steigerte

gute
Prüfung

dieses noch, indem er vor dem Einfahren in den Tunnel seine Geschwindigkeit erhöhte. Aufgrund seines Fahrverhaltens kann man spätestens bei Einfahrt in den Tunnel nicht mehr davon ausgehen, P habe auf das Ausbleiben des Unfalls vertraut. P hatte damit Eventualvorsatz in Bezug auf die Tötung einer anderen Person.

b) Hinsichtlich der Heimtücke handelte er auch mit Ausnutzungsbewusstsein. Dieses kann nach der Rspr bereits vorliegen, wenn sich aus dem objektiven Geschehen ergibt, dass für den Täter das Überraschen des Arg- und Wehrlosen auf der Hand liegt.

P war wegen der objektiven Gefährlichkeit seines Verhaltens bewusst, dass der ihm entgegenkommende Verkehr weder ausweichen noch mit der Kollision rechnen konnte.

c) Wegen der enormen Geschwindigkeit und der Tageszeit, zu der viel Verkehr herrschte, nahm P auch die Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen billigend in Kauf. Er handelte mithin vorsätzlich bzgl. des gemeingefährlichen Mittels.

d) Als täterbezogene Mordmerkmale der ersten und dritten Gruppe kommen niedrige

schon erlaubt!

Unfall

gut ✓

✓

Beweisgründe sowie Niederdeckungsabsicht in Betracht. Niedrig sind Beweisgründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und besonders verwerflich sind.

Da die Motive und der Handlungsantrieb des P vorliegend nicht nachweisbar sind, scheidet das Merkmal der niedrigen Beweisgründe indes aus.

Auch die Niederdeckungsabsicht scheidet aus, da die Tötung des unbeteiligten B nicht gerade der Niederdeckung des Diebstahls an dem Auto dienen sollte.

II. P handelte rechtswidrig und schuldhaft.

P ist eines Mordes gem. § 211 II Var. 5, 7 StGB hinreichend tatverdächtig.

3. Tatkomplex: Das Geschehen nach dem Unfall

E. P könnte eines Widerstands gegen Polizeibeamtete in besonders schwerem Fall gem. § 113 I, II Nr. 1 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig sein.

I. P leistete Widerstand mit Gewalt, indem er nach den Polizisten schlug, die ihn festnehmen wollten. Dabei trug er ein Messer bei sich, dass nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der konkreten Art

Name: [REDACTED]

etwas
kurz
aber in
der Sache
richtig ✓

der Verwendung geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, mithin ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 113 II Nr. 1 Alt. 2 StGB. Auch war die Diensthandlung rechtmäßig, § 113 III StGB.

II. P handelte rechtswidrig und schuldhaft.

P ist eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in besonders schwerem Fall gem. § 113 I, II Nr. 1 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig.

F. Durch die zielgerichteten Schläge und das Einsetzen des Messers gegen den Arm des Polizisten ist P zugleich eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in besonders schwerem Fall gem. §§ 114 I, II, 113 II Nr. 1 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig.

G. Indem P den Polizisten Mann mit dem Messer in den Oberarm stach hat er diesen körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt gem. § 223 I StGB. Dies tat er mittels eines gefährlichen Werkzeugs (S.O.). P ist somit einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig.

H. Durch die Schläge in Richtung der Beamten hat P sich einer versuchten Körperverletzung gem. §§ 223 I, 22, 23 I StGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

Konkurrenzen

Der Diebstahl und die Sachbeschädigung stehen in Tateinheit gem. § 52 StGB nebeneinander. In ungleichartiger Tatmehrheit hierzu stehen §§ 211 II, 113, 114, 223, 224, 22, 23 StGB.

B - Gutachten

I. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 StPO i.V.m. §§ 24 I Nr. 1, 74 II GVG.

Daneben ist die Straferwartung maßgeblich. Da P vorliegend eines Mordes hinreichend tatverdächtig ist, ist das Landgericht nach § 74 II Nr. 3 GVG als Schwurgericht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 I StPO. Örtlich und sachlich zuständig ist somit das Landgericht Hamburg.

II. Von der Verfolgung der tateinheitlichen Sachbeschädigung hinsichtlich der angeklagten Tat wird gem. § 154a I Nr. 1 StPO abgesehen.

Unzutun

Im Hinblick auf die wegen §§ 13 I, II Nr. 1, 14 I, II, 223 I, 224 I Nr. 2 StGB zu erwartende Strafe fällt die wegen der tateinheitlich versuchten Körperverletzung zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht. Von der Verfolgung der tateinheitlich versuchten Körperverletzung wird daher gem. § 154a I Nr. 1 StPO abgesehen.

III. Die Voraussetzungen für den Haftbefehl vom 09.08.18 gem. §§ 112 I, 114 I StPO liegen vor. Der Erlass erfordert gem. § 112 I StPO dringenden Tatverdacht, der vorliegt, wenn der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit Täter einer Straftat ist. Zwar hat P die Tat bestritten, der dringende Tatverdacht ergibt sich jedoch aus den glaubhaften Zeugenaussagen und Gutachten (S.O.).

Unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrundes ist die Untersuchungshaft jedenfalls nach § 112 II StPO anzuordnen.

Im Hinblick auf die zu erwartende Strafe (§ 21 I StGB) ist der weitere Vollzug der Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig.

Zu beachten ist die Haftprüfungsfrist, §§ 121 I, II StPO, die am 16.02.2019 abläuft.

IV Gem. §§ 140 I Nr. 1, 2, 141, 142, 143 StPO
ist P die Rechtsanwältin Dr. Götter als
Pflichtverteilerin zu bestellen.

An das Landgericht Holt!
Hamburg Frist gem. §§ 121, 122 StPO
am 16.02.2019

Anklageschrift 08.10.2018

Der Beschuldigte Miroslav Papic,
23.05.1992, Litauen
litauisch,
ohne festen Wohnsitz

in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls
vom 09.08.2018 seit dem 16.08.2018 in
Untersuchungshaft in der U-Haftanstalt
Hamburg (Az.: 160 Gs. 125/18)

- vorbestraft -

Wird angeklagt,
in Hamburg
am 08.08.2018

durch drei Handlungen

1. eine fremde bewegliche Sache einem

als sehr
abstrakt

anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechts-
widrig zuzueignen, wobei er zur Aus-
führung der Tat in einen ungeschlossenen
Raum mit einem anderen nicht zur
ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten
Werkzeug eingedrungen,

2. einen Menschen heimtückisch und mit ge-
meingefährlichen Mitteln getötet zu haben,

3. durch dieselbe Handlung

a) Amtsträgern, die zur Vollstreckung von
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Ge-
richtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind,
bei der Abnahme einer solchen Dienstleistung
mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,
wobei er ein anderes gefährliches Werkzeug
bei sich führte,

b) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Ge-
richtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen
ist, tätlich angegriffen zu haben, wobei
er ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich
führte,

c) eine andere Person körperlich misshandelt
oder an der Gesundheit geschädigt zu
haben, wobei er die Körperverletzung
mittels eines gefährlichen Werkzeugs
beging

indem er

1. zwischen 15:00 und 15:50 Uhr den PKW des Geschädigten Kändlitz, Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen HH-AK 123, mithilfe eines Schraubendrehers aufbrach, die Zündkabel manipulierte und sodann mit dem PKW davonfuhr, um dieses für sich zu verwenden,

2. mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen HH-AK 123 gegen 16:15 Uhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 145 km/h aus Richtung Glockengießerwall kommend, sich auf der Gegenfahrspur befindend in den Wallringtunnel einfuhr, am Ende des Tunnels ungebremst und frontal mit dem PKW des Zeugen Illmer kollidierte, sodass der in diesem PKW befindliche Josef Bauer verstarb, womit P rechnete und was er billigend in Kauf nahm,

3. sich gegen 16:15 an der Unfallstelle im Wallringtunnel stark gegen die vorkläufige Festnahme seiner Person durch die PB Kappel und Mann wehrte, indem er mehrfach und gezielt in Richtung der Polizeibeamten schlug, wobei er ein Messer in seiner Hosentasche mit sich trug, das er

Name: [REDACTED]

sodann dem PB Mann gezielt in den Oberarm stach, wodurch dieser eine stark blutende Wunde sowie starke Schmerzen ertitt und drei Wochen dienstunfähig war.

Verbrechen und Vergehen strafbar gem.

§§ 113 I, II S. 2 Nr. 1 var. 2, 114 I, II, 211 II var. 5, 7, 223 I, 224 I Nr. 2 Alt 2, 242 I, 243 I S. 2 Nr. 1 var. 2, 22, 23, 52, 53 StGB.

Die Verhängung einer Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird beantragt werden (§ 69a I S. 3 StGB).

Von der Verfolgung der Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB ist gem. § 154a StGB abgesehen worden.

ES wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hamburg, Große Strafkammer - Schwurgericht - anzuberaumen,

dem Beschuldigten die Rechtsanwältin Dr. Göttler als Pflichtverteidigerin beizuordnen

sowie den Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 09.08.2018 (AZ. 160 GS. 125/18)

Name

aufrecht zu erhalten und Haftfortdauer
anzuordnen.

[Name STA]

A. Materiell-rechtliches Gutachten

I. Erster Tatkomplex: Die Entwendung des Taxis

1. Diebstahl durch Entwenden des Taxis des A, § 242 Abs. 1 StGB

a) Obj. Tatbestand

aa) Wegnahme ✓

bb) Täterschaft

- (P) Glaubhaftigkeit der Einlassung? *gute Meinung*

b) Subj. Tatbestand ✓

c) RW

d) Schuld (§ 20 StGB)

- (P) BAK-Wert von 1,17 ‰ – Auswirkungen auf Schuldfähigkeit? *ordentlich ✓*

e) Rechtsfolge ✓

aa) Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)

bb) Besonders schwerer Fall

- § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB ✓
- § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB ✓

2. Diebstahl am Benzin und Schmiermittel, § 242 Abs. 1 StGB ✓

3. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b Abs. 1 Var. 1 StGB ✓

4. Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 Var. 1 StGB ✓

5. Ergebnis zum ersten Tatkomplex

II. Zweiter Tatkomplex: Die Fahrt mit dem Taxi des A

1. Mord zu Lasten des J, § 211 Abs. 2 Var. 5, 7 und 9 StGB ✓

a) Obj. Tatbestand

aa) Tod eines Menschen ✓

bb) Heimtückisch (§ 211 Abs. 1 Var. 5) ✓

(P) Ausnutzungsbewusstsein? ✓

cc) Gemeingefährliche Mittel (§ 211 Abs. 1 Var. 7) ✓

b) Subj. Tatbestand

aa) (P) Bewusste Fahrlässigkeit oder dolus eventualis? *gute Meinung*

bb) Vorsatz im tatrelevanten Zeitpunkt ✓

cc) Vorsatz bzgl. gemeingefährlichen Mittels ✓

dd) Ermöglichungsabsicht (§ 211 Abs. 1 Nr. 8) ✓

ee) Verdeckungsabsicht (§ 211 Abs. 1 Nr. 9) ✓

- (P) Möglich bei dolus eventualis? ✓ nur angelehnt

c) RW und Schuld

2. Gefährliche Körperverletzung zu Lasten des J, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 und Nr. 5 StGB ✓

3. Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 Var. 2 StGB ✓

4. Ergebnis und Konkurrenzen zum zweiten Tatkomplex (Fahrt mit dem Taxi des A)

III. Dritter Tatkomplex: Das Geschehen nach der Fahrt

1. Gefährliche Körperverletzung zu Lasten von PBM gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

a) Obj. Tatbestand

aa) Grundtatbestand § 223 Abs. 1 StGB ✓

bb) Qualifikation § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ✓

b) Subj. Tatbestand

c) RW und Schuld

2. Schwere Körperverletzung zu Lasten von PBM, § 226 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 und Nr. 3 Var. 3 StGB

3. Versuchte vorsätzliche Körperverletzung zu Lasten von K und PBM, §§ 223 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

4. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu Lasten von K und PBM, § 113 Abs. 1, 2 und 3 StGB

a) Obj. Tatbestand

b) Subj. Tatbestand

c) Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

d) Rechtswidrigkeit

e) Schuld (§ 20 StGB)

f) Rechtsfolge

aa) Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)

bb) Besonders schwerer Fall § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB

- (P) Taschenmesser als gefährliches Werkzeug?

cc) Besonders schwerer Fall § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Var. 2 StGB

- (P) Schläge und Zustecken ausreichend?

5. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte zu Lasten von K und PBM, § 114 StGB

sch
Angriff
als
W.D.
verhinder

6. Konkurrenzen zum dritten Tatkomplex (Geschehen nach Beendigung der Fahrt)

IV. Gesamtergebnis

B. Prozessuales Gutachten

I. Anklageerhebung ✓

II. Zuständigkeit

1. Sachlich ✓

2. Örtlich

III. Untersuchungshaft ✓

IV. Beiordnung Pflichtverteidigerin

- (P) Wahlverteidigerin
- (P) Schwägerin

↳ 2. oder 3. Wahl

V. Isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 69a Abs. 1 S. 3 StGB

↳

C. Praktischer Teil

Zusammenfassende Beurteilung

Eine sehr gelungene Klausur. Hervorzuheben ist zunächst die mutige und gute Eigenleistung. Positiv ist ebenfalls, dass Sie beinahe alle Defizite (am)prüfen, die in Betracht kommen. Lediglich der 2. Tatkomplex und das B-Gutachten gelingen nicht ganz fehlerfrei, hier wünsche ich einige Probleme. Die Aufgabenschritte gelingen dagegen fehlerfrei. Weiter so!

Insgesamt 14 Punkte

 (Eibich)